

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 11.05.2006 Nr. 19

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
09.05.2006	<u>Landkreis Harburg</u> Sitzung des Kreistages am 22.05.2006	327
03.05.2006	<u>Gemeinde Asendorf</u> Haushaltssatzung 2006/2007	330
20.04.2006	<u>Gemeinde Egestorf</u> Bebauungsplan „Egestorf-Nord A“	332
20.04.2006	Bebauungsplan „Egestorf-Ortsgebiet-Süd“	333
28.04.2006	Bebauungsplan „Egestorf-Nord B“ mit örtl. Bauvorschrift	334
27.04.2006	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Aufwandsentschädigungssatzung, 2. Änderungssatzung	335
10.05.2006	<u>Gemeinde Rosengarten</u> 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	341
04.05.2006	<u>Gemeinde Wistedt</u> Haushaltssatzung 2006/2007	342

Landkreis Harburg

Der Landrat



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 9. Mai 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 31. Sitzung des Kreistages (XIV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 22.05.2006

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Sitzungsort: Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal", Am Göhlenbach 11,
21218 Seevetal-Hittfeld, Telefon (04105) 55-293 oder 55-0

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßfeld 6 (Altbau)
B Schloßfeld 5 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sonnen-Ring 15
E Rute-Kraut-Str. 6
F St.-Barthel-Weg 1
G Sammelpl. 17
31421 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf unserer Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de
www.touristik-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Burgtede
 BLZ 260 500 00
 Kto.-Nr. 7 028 662
Postbank Harburg
 BLZ 200 100 10
 Kto.-Nr. 1 09 601 04



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze: Schloßberg und Eppens Allee

P von 10:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)

- 6 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.03.2006 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO- Haushaltsjahr 2005; Unterrichtung des Kreistages
- 10 Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO- Haushaltsjahr 2006; Unterrichtung des Kreistages
- 11 Wahl von Mitgliedern des nicht zur Ritterschaft gehörenden ländlichen Grundbesitzes (3. Kurie) der Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg
- 12 Rechenschaftsbericht der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für das Jahr 2005
- 12.1 Rechenschaftsbericht der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für das Jahr 2005 Jahresabschlussbericht für das Geschäftsjahr 2005
- 13 Lüneburger Heide Land Touristik im Landkreis Harburg GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 14 EU-Fördermittel für das 3. Bundesbahngleis
Antrag der SPD-Fraktion vom 29.03.2006
- 15 Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft;
Änderung des Stammkapitals
- 16 Leukämie in der Elbmarsch;
Unterstützung der Kreisverwaltung durch den Kreistag in der Forderung an die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Forschung nach den Ursachen der erhöhten Leukämiefälle in der Elbmarsch neu aufzunehmen und zu intensivieren.
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.04.2006
- 17 Antrag der Samtgemeinde Tostedt auf Widerruf der Übertragung der Schulträgerschaft für die Hauptschule Tostedt
- 18 Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harburg
- 19 Neufassung der Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS)
- 20 Einführung eines elektronischen Kreistagsinformationssystems
- 20.1 Einführung eines elektronischen Kreistagsinformationssystems für alle Kreistagsabgeordneten mit Wirkung ab dem 01.11.2006
- 20.2 Einführung eines elektronischen Kreistagsinformationssystems für alle Kreistagsabgeordneten mit Wirkung ab dem 01.11.2006
- 21 Übertragung von Haushaltsausgabenresten von 2005 in das Jahr 2006; Unterrichtung des Kreistages

- 22 Budgetplanung 2007;
Feststellung von Wertgrenzen
- 23 Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens
- 24 Personalangelegenheiten
- 25 Anregungen und Beschwerden
- 26 Anfragen
- 27 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

i. A.

begl. Ina Persiel

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung 2006/2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

	2006	2007
in der Einnahme auf	959.600 €	968.600 €
in der Ausgabe auf	959.600 €	968.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	194.600 €	258.000 €
in der Ausgabe auf	194.600 €	258.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 149.300 €
für das Haushaltsjahr 2007 auf 161.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	2006	2007
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.	330 v.H.
----------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Haushaltsstelle sind unentgeltlich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Asendorf, den 09.03.2006



[Handwritten Signature]

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.05.2006 bis 26.06.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

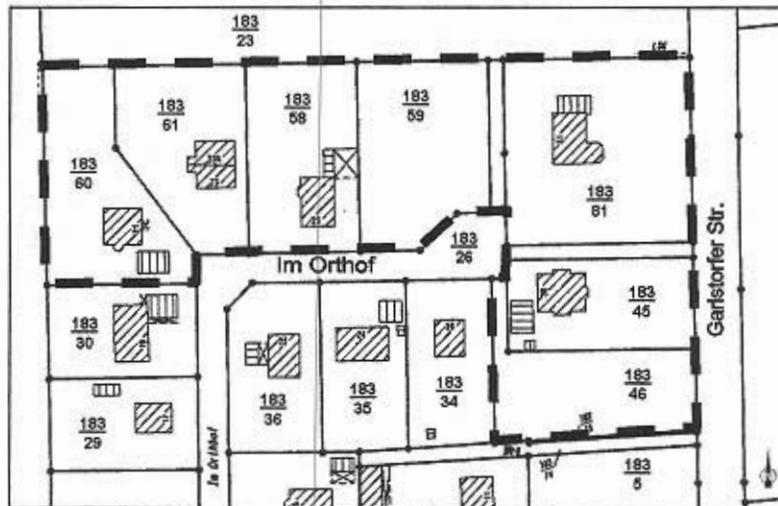
Asendorf, den 03.05.2006

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "EGESTORF-NORD A"
mit örtlichen Bauvorschriften
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Egestorf^{hat} am 07. 02. 06 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Egestorf Nord-A" mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung beschlossen. Dies betrifft die Grundstücke am nördlichen Teil der Straßen "Im Orthof" und "Garlstorfer Straße". Dort werden die Geschossflächenzahl von 0,15 auf 0,2 geändert und das Befahren des nördlichen Gehwegs für Anlieger erlaubt. Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 183/45, 183/46, 183/58 bis 183/61, 183/81 und zwei Teilflächen des Flurstücks 183/26 (Straße "Im Orthof"), Flur 1, der Gemarkung Egestorf. Es ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

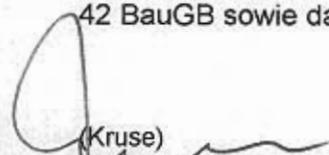


— — — — — = Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des BPlans "Egestorf-Nord A"
Ausdruck auf der Grundlage des Auszugs a. d. Liegenschaftskarte des Katasteramts Winsen (L) vom 18. 11. 2004, M = ca. 1 : 2.000

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der Plan und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Di. u. Mi. 9.00 – 14.00 Uhr und Do. u. Fr. 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 04175 / 280) bei der Gemeindeverwaltung Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Egestorf geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

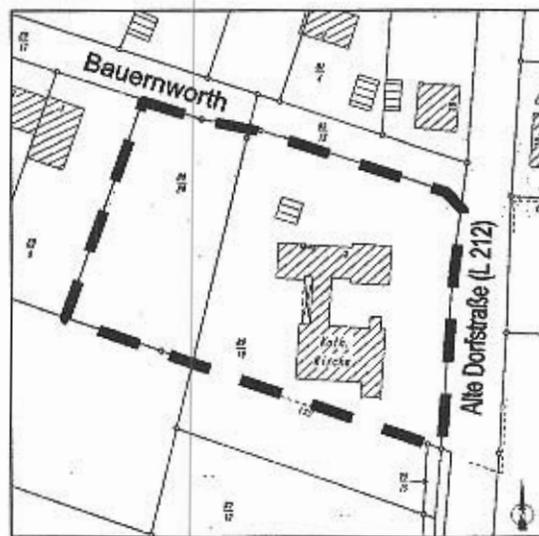
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.


(Kruse)
Gemeinde Egestorf
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "EGESTORF-ORTSGEBIET-SÜD"
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Egestorf ^{ist} am 07. 02. 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Ortsgebiet-Süd" als Satzung und die Begründung beschlossen. Dies betrifft die Grundstücke der katholischen Kirche an der Straße "Bauernworth". Dort wird die geplante nach Süden von der Straße "Bauernworth" abzweigende Straße aufgehoben und die Fläche in das allgemeine Wohngebiet einbezogen. Das Änderungsgebiet besteht aus dem Flurstück 89/20 und einer Teilfläche des Flurstücks 89/19 (Kirche), Flur 4, der Gemarkung Egestorf. Es ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

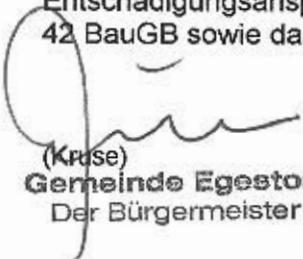


— — = Grenze des Geltungsbereichs der 2. Änderung des BPlans "Egestorf-Ortsgebiet-Süd"
Ausdruck auf der Grundlage des Auszugs a.d. Liegenschaftskarte des Katasteramts Winsen (L) vom 16. 05. 2001, M = ca. 1 : 2.000

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der Plan und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Di. u. Mi. 9.00 – 14.00 Uhr und Do. u. Fr. 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 04175 / 280) bei der Gemeindeverwaltung Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Egestorf geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.


(Krise)
Gemeinde Egestorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Egestorf
Der Bürgermeister
Schätzendorfer Straße 8
21272 Egestorf



Bekanntmachung

Egestorf, den 28.04.2006

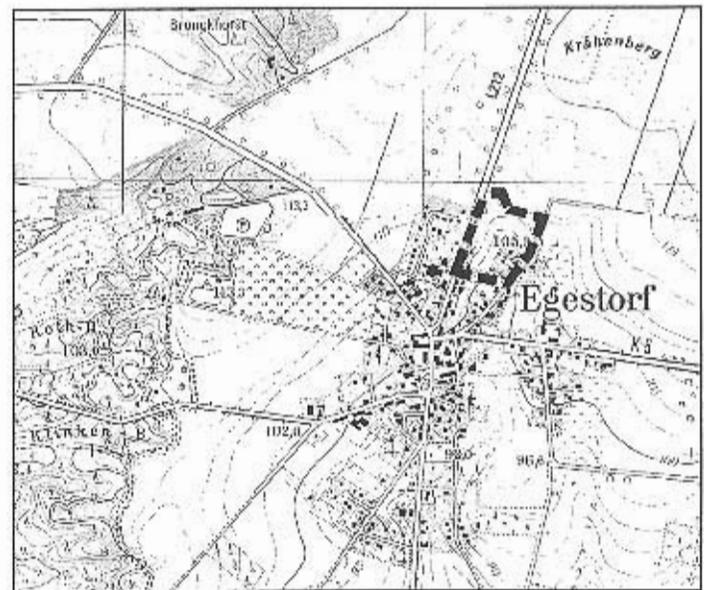
Betr.: Bebauungsplan Egestorf NORD B mit örtlicher Bauvorschrift **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 07.02.2006 den Bebauungsplan NORD B mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der Bebauungsplan NORD B mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes NORD B liegt im Nordosten der Gemeinde zwischen der Garlstorfer Straße und Im Sande. Die Grenze des Geltungsbereiches ist im nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann den Bebauungsplan NORD B mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung im Büro der Gemeinde Egestorf, Schätzendorfer Straße 8, 21272 Egestorf während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können telefonisch (Tel. 04175-280) gesonderte Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.



Mit schwarzes Strichellinie umrandeter Geltungsbereich

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Egestorf NORD B mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

gez. Kruse
Bürgermeister
Gemeinde Egestorf



S a t z u n g

zur 2. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 27.09.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 621)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Aufwandsentschädigungssatzung erhalten folgende Fassung:

„Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **130,00 €**. Sie erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (für Fraktionssitzungen begrenzt auf höchstens 24 pro Jahr) in Höhe von **18,00 €** je Sitzung.“

§ 2

Es wird folgender § 2 a neu in die Aufwandsentschädigungssatzung eingefügt:

„§ 2 a

- (1) Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf stellt mit Wirkung ab der Wahlperiode 2006 - 2011 zum 1. November 2006 das Drucksachenverfahren für Ratsfrauen und Ratsherren ein. Gleichzeitig wird der in Satz 1 genannte Personenkreis seitens der Gemeinde Neu Wulmstorf mit Notebooks sowie zugehöriger weiterer Hard- und Software ausgestattet. Zweck dieser Ausstattung ist, die kommunalpolitische Aufgabenstellung anhand des geschaffenen, internetbasierten Ratsportals wahrzunehmen.
- (2) Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur, vornehmlich DSL-Zugang (Stand der Technik 3. Quartal 2006) erhält der in Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis einen Anspruch auf einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 25,-- €.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind, erhalten die in Abs. 1 Satz 2 beschriebene Ausstattung nur einmalig. Der in Abs. 2 festgelegte Pauschalentschädigungsbetrag wird nur zur Hälfte gewährt

- (4) Die in Abs. 3 enthaltene Regelung greift, wenn für den Kreistag die in Abs. 1 beschriebene Ausstattung und die in Abs. 2 vorgesehene Pauschalentschädigung vergleichbar vorgegeben wird.“

§ 3

§ 3 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|------------------|
| a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in | 325,00 € |
| b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in | 245,00 € |
| c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 275,00 € |
| d) an die dem Verwaltungsausschuss
angehörenden Ratsfrauen und –herren | 200,00 €“ |

§ 4

§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung wird gestrichen.
Dafür wird der § 6 a mit neuem Inhalt in die Aufwandsentschädigungssatzung eingearbeitet.

§ 5

§ 4 Satz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €.**“

§ 6

Es wird folgender § 6 a in die Aufwandsentschädigungssatzung neu eingefügt:

„§ 6 a

Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen/ Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

- (1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/ Gruppen des Gemeinderates im Rahmen ihrer Gemeinderatsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 39 b Absatz 3 NGO Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich **8,00 €** pro Fraktions-/ Gruppenmitglied.

Der sich für jede im Gemeinderat vertretene Fraktion/ Gruppe ergebene Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres ausbezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen. Sollte der gewährte Zuschuss in dem betreffenden Haushaltsjahr nicht vollständig verbraucht werden, ist eine Übertragung in das Folgejahr zulässig.

- (2) Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/ Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides. Diesem Bescheid wird ein Nachweisvordruck zur rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse beigelegt, welcher zu Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres ausgefüllt zurückzugeben ist. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage beigelegten Hinweise zu beachten.“

§ 7

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten **monatlich nachträglich** folgende Aufwandsentschädigungen:

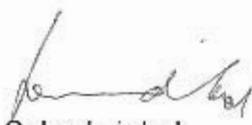
Ortsvorsteher/in Elstorf	166,-- €
Ortsvorsteher/in Rade	115,-- €
Ortsvorsteher/in Rübke	115,-- €
Ortsvorsteher/in Schwiederstorf	115,-- €“

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt - bis auf den § 2 - am 01.01.2007 in Kraft.
§ 2 dieser Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 27.04.2006


Schadwinkel
Bürgermeister



ANLAGE

zu § 6 a der Aufwandsentschädigungssatzung

Hinweise zur Verwendung der den Fraktionen/Gruppen im Gemeinderat der Gemeinde Neu Wulmstorf gewährten Zuwendungen (Fraktionskostenzuschüsse)

Vorbemerkung:

Büroräumlichkeiten und Geschäftsbedarf werden wie bisher auch im Umfang durch sächliche Aufwendungen bereitgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass Personalausgaben (hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter) nicht anfallen.

Die den Fraktionen und Gruppen nach § 39 b Abs. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) gewährten Zuwendungen dürfen wie folgt verwendet werden:

REISEKOSTEN

- Hierunter fallen Reisen der Fraktion/Gruppe oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion/ Gruppe wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion/Gruppe in der Vertretung oder der Meinungsbildung dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).

DURCHFÜHRUNG VON FRAKTIONS-/GRUPPENSITZUNGEN

- Hierunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen z.B. für die Bewirtung von Gästen oder die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen anfallen (nicht für die eigene Fraktionsmitglieder-Bewirtung).
Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig.
Stets zu beachten ist aber die auch für Fraktionen/Gruppen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel einzusparen und wirtschaftlich zu verwenden.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kosten der Fraktion/ Gruppe für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Gemeinde (§ 39 b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NGO)

Zulässig: Fraktionen/ Gruppen dürfen über ihre zu den im Gemeinderat behandelten Themen vertretenen Positionen informieren und dies näher erläutern, ein bereits erfolgtes oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten erklären und eigene Initiativen ankündigen, und zwar durch

- * Verfassen von Pressemitteilungen
- * Abhalten von Pressekonferenzen
- * Herstellen und Verteilen von Informationsbroschüren
- * Elektronische Medien (z. B. Internet)

Als zuwendungsfähige Aufwendungen kommen in Betracht:

- * Druckkosten
- * Honorare
- * Miete für Räume
- * Kosten einer Bewirtung z. B. von Journalisten und Teilnehmern einer Podiumsdiskussion

Unzulässig: Verwendung der Zuschüsse für „Ausflüge in die allgemeine politische Landschaft“ ohne konkreten Gemeindebezug sowie für eine landes- oder bundespolitische Themen betreffende Öffentlichkeitsarbeit. Veröffentlichungen müssen eindeutig erkennen lassen, dass Urheber allein die Fraktion/ Gruppe und nicht vorrangig die Partei ist!

Unzulässig: Verwendung der Zuwendungen zugunsten der Parteien, insbesondere zur Finanzierung des Wahlkampfes, d. h. beispielsweise

- * Keine Finanzierung reiner Werbeträger (Kugelschreiber mit Fraktionslogo)

Die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter Parteifinanzierung gestaltet sich z.T. schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, "wo die Wahlwerbung beginnt". Als Indiz können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften oder in diesem Sinne wirkende Veröffentlichungen sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in Wahlkampfnähe dienen.

Unzulässig ist es darüber hinaus, die Zuwendungen für folgende Positionen zu verwenden:

- Anschaffung und Betrieb fraktionseigener Kraftfahrzeuge
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (da in Niedersachsen abschließend geregelt in § 39 Abs. 2 NGO)
- Aufwandsersatz der Fraktions-/Gruppenmitglieder für Fraktions-/Gruppensitzungen
Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktions-/Gruppenmitglieder von der Körperschaft bereits Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung erhalten.
- Verfügungsmittel des Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden.
Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedürfnisse.
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktions-/ Gruppenvorsitzende
Nach der NLO/NGO ist keine erhöhte Aufwandsentschädigung vorgesehen.
- Arbeitessen der Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden
Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Teilnahme an Parteitagen oder -kongressen
Hier überwiegt die Parteibindung der Tagungsteilnehmer den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und der fraktionellen Arbeit.
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion/Gruppe
Im Gegensatz zu Informationsreisen, die der Vorbereitung oder der Meinungsbildung in der Fraktion/Gruppe dienen, fehlt es bei allgemeinen Bildungsreisen an einem konkreten Bezug den Aufgaben der Fraktion/Gruppe. Die den Fraktionen/der Gruppe aus öffentlichen Mitteln, gewährten Zuwendungen sind nicht dafür bestimmt, allgemeine Bildungsreisen der Fraktionen/Gruppen zu finanzieren.

Entsprechendes gilt für Veranstaltungen und Reisen, die der Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes in der Fraktion/Gruppe dienen, z. B. gemeinsames Spargel-, Grünkohl- oder Gänseessen.

- Spenden
Die den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktions-/Gruppenarbeit. Die durch Spenden (z. B. Vereine, Altenheime, Kindergärten o.ä.) beabsichtigte Unterstützung sozialer, kultureller oder ähnlicher Zwecke, stellt keine Fraktions-/ Gruppenarbeit im engeren Sinne dar.
- Aufwendungen Dritter infolge nicht notwendiger Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen
Reisekosten und Verdienstausschlag von Mitgliedern der örtlichen Parteiorganisation, die als ständige Gäste an Sitzungen teilnehmen, können nicht erstattet werden.
- Repräsentationskosten, z.B. Kosten für Empfänge oder im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen von Dritten oder Fraktions- oder Gruppenmitgliedern (Geburtstagsgeschenke, Blumensträuße)

Umstritten ist die Verwendung der Zuwendungen für folgende Positionen:

- Kosten für die Heranziehung verwaltungsexterner Gutachter
- ? Nach der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Loseblattsammlung) ist die Verwendung nicht grundsätzlich auszuschließen, da es erforderlich sein kann, dass sich Fraktionen/ Gruppen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Vorbereitung der Behandlung eines speziellen Themas im Gemeinderat der Hinzuziehung fremden Sachverständigen bedienen müssen.
- ? Thiele sagt hierzu allerdings ausdrücklich, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines komplizierten Beratungsgegenstandes aus den Zuwendungen bestritten werden können Robert Thiele, in: Kommunalpraxis 2/98, S.40 ff.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund der §§ 6, 7, 40 und 55 f Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 10. Mai 2006 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 (Ortsräte) erhält den nachfolgenden Wortlaut:

- (1) Für die Zahl der Mitglieder der Ortsräte gilt § 32 Abs. 1 NGO sinngemäß mit der Ergänzung, dass sich die Zahl in den Ortsräten jeweils um 1 erhöht.
Es ist die von der Gemeinde für die jeweilige Ortschaft ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten tritt am 12. Mai 2006 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 10. Mai 2006



Angrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in der Sitzung am 20. April 2006 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007
<u>im Verwaltungshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	664.000 €	653.600 €
in der Ausgabe auf	664.000 €	653.600 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	331.800 €	58.300 €
in der Ausgabe auf	331.800 €	58.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 30.000 € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2007 werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

	im Haushaltsjahr 2006 auf	100.000 €
	und im Haushaltsjahr 2007 auf	100.000 €

festgesetzt.

§ 5

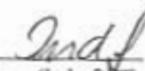
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v.H.	440 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von
500 € im Haushaltsjahr 2006 und
500 € im Haushaltsjahr 2007 sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Wistedt, den 20. April 2006


(Inndorf)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wistedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.05.2006 bis 24.05.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
in Wistedt, Am Sportplatz 3

und mittwochs von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
in Wistedt, Am Brink 10

Wistedt, den 04.05.2006

Bürgermeister